

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Frédéric Verrycken (SPD)

vom 29. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2015) und **Antwort**

#### Pflege ohne Teilhabe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wird die bereits für 2011 visierte Ausführungsverordnung bzw. Novellierung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) endlich angestoßen?

2. Wie ist der aktuelle Stand des Planungsprozesses in dieser Angelegenheit?

Zu 1. und 2.: Der Entwurf einer Wohnteilhabemitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) befindet sich in der verwaltungsinternen Abstimmung. Es ist geplant, die Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände in 2015 durchzuführen.

3. In welchen Berliner Pflegeheimen gibt es Heimbeiräte oder ähnliche Beteiligungsinstitutionen?

Zu 3.: Derzeit verfügen 217 vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen über einen Bewohnerbeirat bzw. ein Ersatzgremium zur Durchführung der Mitwirkung auf andere Weise. In 59 Pflegeeinrichtungen sind Fürsprecherinnen und Fürsprecher tätig. Diese werden auf Vorschlag der Einrichtungsträger durch die zuständige Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) bestellt, wenn die Wahl eines Bewohnerbeirats nicht zustande kommt, insbesondere wegen fehlender Kandidatinnen und Kandidaten. Sofern die Wahl eines Bewohnerbeirates erfolgt ist, melden die Einrichtungsträger der Heimaufsicht die erfolgreiche Bildung eines Bewohnerbeirates. Wie sich die Mitwirkungsgremien im Einzelnen zusammensetzen, wird von der Heimaufsicht nicht erfasst. Statistisch wird nur zwischen Bewohnerbeiräten einschließlich Ersatzgremien und Fürsprecherinnen und Fürsprechern differenziert.

Über die Einrichtung von unterstützenden Beiräten gemäß § 1 Abs. 4 Heimitwirkungsverordnung (HeimwV), die aus Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern oder Vertreterinnen und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen bestehen können, entscheiden

die Bewohnerbeiräte bzw. Fürsprecherinnen und Fürsprecher eigenverantwortlich. Informationen zu den unterstützenden Beiräten liegen der Heimaufsicht nicht vor.

4. Wie wird derzeit für eine Mitarbeit in diesen Gremien geworben?

Zu 4.: Der rechtliche Rahmen für eine Mitarbeit von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitgliedern der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitgliedern von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Personen in Mitwirkungsgremien findet sich in § 9 Wohnteilhabegesetz (WTG) sowie in der nach § 33 Abs. 2 WTG geltenden HeimmwV.

Bei vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen hat der Einrichtungsträger gemäß § 9 Abs. 1 WTG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HeimmwV in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken. Ferner haben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 HeimmwV die Träger die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären. Gesetzliche Vorgaben, in welcher Weise die Mitarbeit in einem Mitwirkungsgremium beworben werden soll, bestehen indes nicht. Es werden Bewohnerversammlungen, Angehörigenversammlungen, Aushänge, Handzettel und gezielte Ansprachen von geeignet erscheinenden Personen genutzt, um für eine Mitarbeit zu werben. Bei Bedarf leistet die Heimaufsicht Unterstützung, indem sie das Mitwirkungsgremium, den Wahlausschuss oder den Einrichtungsträger zu offenen Fragen wie etwa der Wahlvorbereitung oder -durchführung berät.

5. Wie werden Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime einbezogen?

Zu 5.: Die Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt hauptsächlich dadurch, dass diese einen Bewohnerbeirat wählen und in den Bewohnerbeirat gewählt werden können. Grundsätzlich soll eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach § 16 HeimmwV den Vorsitz des Bewohnerbeirates übernehmen.

Ferner können die Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 6 HeimmwV im Wahlausschuss mitarbeiten, um die Wahlen zu einem Bewohnerbeirat vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Im Regelfall werden die Vorbereitungen zur Wahl von den Einrichtungsleitungen begleitet und unterstützt.

Außerdem kann jeder Bewohnerbeirat eigenverantwortlich entscheiden, ob Bewohnerinnen und Bewohner nach § 17 Abs. 5 HeimmwV an Sitzungen des Bewohnerbeirates teilnehmen oder in Arbeitsgruppen nach § 17 Abs. 7 HeimmwV mitarbeiten. Ob und inwieweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist der Heimaufsicht nicht bekannt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden vom Bewohnerbeirat rechtzeitig über die Möglichkeit der Teilnahme an den mindestens einmal im Amtsjahr stattfindenden Bewohnerversammlungen nach § 20 HeimmwV informiert. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Bewohnerinnen und Bewohner der vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen an Bewohnerversammlungen teilnehmen.

6. Wie werden Angehörige von pflegebedürftigen Personen, etwa bei an Demenz erkrankten, einbezogen?

Zu 6.: Angehörige von pflegebedürftigen Personen können in untergeordnetem Umfang in einen Bewohnerbeirat gewählt werden. Es ist zu beobachten, dass wegen des zunehmend hohen Alters der Bewohnerinnen und Bewohner diese immer weniger in der Lage sind, sich in den Bewohnerbeirat wählen zu lassen. Insbesondere an Demenz erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner können den an sie gestellten Anforderungen als Beiratsmitglied meist nicht mehr gerecht werden. An ihre Stelle treten dann häufig engagierte Angehörige, die sich in den Bewohnerbeirat wählen lassen können.

Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates nicht zustande, kann die Heimaufsicht von der Bestellung von Fürsprecherinnen und Fürsprechern absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise, also durch ein Ersatzgremium nach § 28a HeimmwV, sichergestellt ist. Auch hier ist es möglich, dass Angehörige von pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern einem Ersatzgremium angehören können.

Ferner entscheiden jeder Bewohnerbeirat bzw. die Fürsprecherinnen und Fürsprecher eigenverantwortlich, ob und inwieweit zur Unterstützung der Arbeit ein unterstützender Beirat gemäß § 1 Abs. 4 HeimmwV benötigt und einberufen wird und hier Angehörige mitarbeiten.

Schließlich kann jeder Bewohnerbeirat eigenverantwortlich entscheiden, ob Angehörige entsprechend § 17 Abs. 5 HeimmwV als fach- und sachkundige Personen an Sitzungen des Bewohnerbeirates teilnehmen oder in Arbeitsgruppen nach § 17 Abs. 7 HeimmwV mitarbeiten.

7. Wie schätzt der Senat den Brandenburger Weg ein, der das System der bestellten Fürsprecher durch Ombudsmänner und -frauen ersetzt?

7.: Das Modell der Ombudspersonen nach § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG) stellt keinen Ersatz für die nach dem WTG im Land Berlin vorgesehenen Fürsprecherinnen und Fürsprecher dar. Hierfür sind folgende Gründe zu nennen:

Ist nach § 16 Abs. 1 BbgPBWoG die Bildung eines Bewohnerschaftsrates nicht möglich, hat ein brandenburgischer Leistungsanbieter „Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand sozialpädagogischer Erkenntnisse zur Sicherung der gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte anzuwenden“. Diese Maßnahmen sollen vorrangig darauf abzielen, einzelne Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von Empowerment-Strategien zu befähigen, Mitwirkung gemeinschaftlich oder individuell überhaupt ausüben zu können. Die Art der anzuwendenden Maßnahmen muss demnach im Einzelfall ermittelt und festgelegt werden. Im Einzelfall könnten zur Unterstützung der Befähigung der Bewohnerinnen und Bewohner ggf. auch Angehörige einbezogen werden. Demnach sieht das BbgPBWoG eine Ersatzinstitution für einen nicht zustande gekommenen Bewohnerschaftsrat - wie Fürsprecherinnen und Fürsprecher oder die Mitwirkung auf andere Weise über ein Ersatzgremium nach dem alten Heimgesetz bzw. dem Berliner WTG - nicht vor.

Auch Ombudspersonen nach § 16 Abs. 4 BbgPBWoG stellen keine Ersatzinstitution für einen nicht zustande gekommenen Bewohnerschaftsrat dar. Zielrichtung der Aufgabenwahrnehmung der nach § 16 Abs. 4 Satz 5 BbgPBWoG von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft oder ggf. der Aufsicht für unterstützende Wohnformen des Landes Brandenburg bestimmbaren Ombudspersonen soll vielmehr die Förderung der Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde oder im Stadtteil sein. Damit soll eine sozialraumorientierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden wie etwa die Teilnahme an Veranstaltungen, Freizeitangeboten und anderen Aktivitäten in der näheren Umgebung. Auch die nach § 16 Abs. 4 Satz 7 und 8 BbgPBWoG denkbare Unterstützung eines Bewohnerschaftsrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Ombudspersonen oder eine gemeinsame Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten im erweiterten Mitwirkungsbereich durch Bewohnerschaftsrat und Ombudspersonen soll sich inhaltlich in erster Linie auf die Unterstützung bei der Ermöglichung der sozialraumorientierten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erstrecken. Soweit hier bekannt, sind im Land Brandenburg in ca. 10 % aller vollstationären Pflegeeinrichtungen Ombudspersonen bestimmt worden.

Das Brandenburger Modell der Ombudspersonen verfolgt im Ergebnis eine andere Zielrichtung als ein klassisches Mitwirkungs-gremium in stationären Einrichtungen. Es wird für Berlin als Instrument einer Mitwirkung daher nicht favorisiert.

Berlin, den 22. Mai 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2015)